

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.57 vom 23. November 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2015.57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2015.57)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.57 du 23 novembre 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.57 del 23 novembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde erhoben werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Als solche amtiert ein Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]). Die Beschwerdeführerin ist vor der unteren Aufsichtsbehörde unterlegen und somit zur Beschwerde legitimiert. Das Rechtsmittel wurde rechtzeitig erhoben. Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG; im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG).

1.2 Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen und muss einen Antrag enthalten (Art. 321 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 5 Abs. 4 EG SchKG). Gemäss Rechtsprechung handelt es sich bei der Begründung um eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung. Fehlt sie, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Verlangt wird, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, und gegebenenfalls die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (vgl. BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3). Der Beschwerdeführer muss mit anderen Worten in der Beschwerde darlegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (vgl. AGE BEZ.2015.13 vom 13. April 2015 E. 2).

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin keinen förmlichen Antrag gestellt. Immerhin kann der Begründung entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin ■ die sofortige und vollständige Löschung ■ der sie betreffenden Einträge im Betreibungsregister erwarte (vgl. Beschwerde, S. 2). Worauf sie diese Erwartung stützt, ist den inhaltlich unverständlichen und wirren Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht zu entnehmen. Sie setzt sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinander und legt auch nicht dar, an welchen Mängeln der Entscheid leide. Die Ausführungen genügen demnach den dargelegten Anforderungen an die Begründung nicht. Damit sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht erfüllt.

### **E. 2**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Das Beschwerdeverfahren ist auch vor der oberen Aufsichtsbehörde grundsätzlich kostenlos. Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei oder ihrem Vertreter allerdings Bussen bis zu CHF 1'500. ■ sowie Gebühren und Auslagen auferlegt

werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Bereits die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerdeführerin und ihren Verwaltungsrat auf die Kostenfolgen einer böswilligen oder mutwilligen Prozessführung hin und stellte ihnen in Aussicht, dass in weiteren solchen Beschwerdefällen entsprechende Bussen bzw. Gebühren und Auslagen auferlegt würden. Ungeachtet der Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde und ungeachtet deren Hinweises auf die Kostenfolgen einer böswilligen oder mutwilligen Prozessführung zog die Beschwerdeführerin den Entscheid an die obere Aufsichtsbehörde weiter und setzte damit ein unnötiges Verfahren in Gang. Sie hätte bei vernunftgemässer Überlegung ohne Weiteres erkennen können, dass ihre Beschwerde aussichtslos ist. Damit ist von mutwilliger Prozessführung auszugehen (vgl. BGer 5A\_131/2013 vom 25. Juni 2013 E. 6.1; AGE BEZ.2015.46 vom 26. August 2015 E. 3, mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführerin werden deshalb die Gerichtskosten von CHF 500.■ auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.